

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REINIGUNG

(Unternehmer)

FIRMA Happi Logistics

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

Unsere Angebote und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1. Leistungen

- 1.1. Die vereinbarten Leistungen werden im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sollten zusätzliche Arbeiten notwendig werden, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag unterbreiten und aufgrund gesonderter Beauftragung tätig.
- 1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis des Reinigungsvertrages oder in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Dienstleistungen fach- und sachgerecht durchzuführen und nur durch Arbeitskräfte durchführen zu lassen, die eine entsprechende Eignung und Zuverlässigkeit vorweisen und in einem Arbeits-/ Rechtsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmen zu beauftragen. Der Einsatz und die Weisungsbefugnis obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 1.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Beendigung noch am selben Tag zu besichtigen und die ordnungsgemäße Ausführung sowie Material- und Zeitaufwand zu bestätigen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Besichtigung und Bestätigung oder unterbleibt diese aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so gelten die Leistungen als vertragsgerecht ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber rügt unverzüglich nach den für Reklamationen getroffenen Vereinbarungen.
- 1.4. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen, sofern sie der Auftragnehmer den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- 1.5. Erweitert der Auftraggeber nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten in angemessener Höhe zu vergüten.
- 1.6. Soweit Leistungen vertraglich vereinbart werden, die nicht Teil des Reinigungsvertrages sind, ist die Haftung auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Unternehmer haftet der Auftragnehmer nur für sorgfältige Auswahl.

2. Objekteinweisung

- 2.1. Vor der Tätigkeitsaufnahme durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mitarbeiter des Auftragnehmers in das zu reinigende Objekt einzuweisen und auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen und sämtliche erforderlichen Schlüssel zu übergeben
- 2.2. Erfolgt eine Einweisung - gleich aus welchen Gründen - nicht, ist der Auftragnehmer bei eventuellen Fehlleistungen und Schäden, die auf mangelnde Unterrichtung zurückzuführen sind, nicht schadensersatzpflichtig.

3. Besichtigungstermine

- 3.1. Sofern ein Besichtigungstermin vereinbart wurde, handelt es sich dabei um eine kostenlose Dienstleistung durch den Auftragnehmer.
- 3.2. Voraussetzung dafür, dass die Besichtigung kostenlos bleibt, ist, dass der Termin auch tatsächlich stattfindet. Dieser kann in der Regel spätestens 2 Stunden vor dem vereinbarten Termin storniert werden.
- 3.3. Die Kosten eines vereinbarten Besichtigungstermins, der nicht wahrgenommen und nicht rechtzeitig storniert wird, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Hierfür wird eine Pauschale von 4,- Euro zzgl. MwSt. pro durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Besichtigungsort gefahrenen Kilometer zugrunde gelegt.

4. Beauftragung Dritter

Der Auftragnehmer kann sorgfältig ausgewählte Subunternehmer mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragen.

5. Trinkgelder

An den Auftragnehmer durch den Auftraggeber oder Dritte ausbezahlte Trinkgelder werden nicht auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

6. Reinigungsmittel und Geräte

- 6.1. Der Auftragnehmer stellt die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel in ausreichender Menge auf eigene Kosten zur Verfügung.
- 6.2. Der Auftraggeber stellt das zur Reinigung notwendige Wasser, Strom, Papier und Mülltonnen sowie gegebenenfalls nach Absprache mit dem Auftragnehmer einen für die Unterbringung der Hilfsmittel verschließbaren Raum, Schrank o.a. zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten.

7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung durch den Auftraggeber nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

8. Weisungen und Mitteilungen

Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers bezüglich der Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an den Auftragnehmer zu richten.

9. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

- 9.1 Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, nach Abschluss der Reinigungsarbeiten durch den Auftragnehmer und darauffolgenden Rechnungsstellung innerhalb von 10 Werktagen fällig und in bar oder durch Überweisung auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers zu bezahlen. Bei Vereinbarung einer monatlichen oder sonstigen wiederkehrenden Vergütung ist diese innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels nach Rechnungsstellung auf das Geschäftskonto des Auftragnehmers zu bezahlen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat bei Fälligkeit eines Rechnungsbetrages bis zur vollständigen Zahlung ein Zurückbehaltungsrecht an ihm etwaig durch den Auftraggeber übergebenen Schlüsseln und Arbeitsmaterialien.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die von ihm bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Auftragnehmer haftet bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch dann, wenn sie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

11. Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen. Kündigt der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer für ihn erkennbar mit der Durchführung oder Vorbereitung der beauftragten Leistungen begonnen hat, so kann der Auftragnehmer, sofern die Kündigung auf Gründen beruht, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, den Ersatz bereits getätigter Aufwendungen verlangen. Auf diesen Betrag wird angerechnet, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

12. Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach oder Vermögensschäden mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von EUR 3.000.000,- bei der Basler Sachversicherungs-AG.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Reinigungsvertrag zusammenhängen, ist Heidelberg.
- 13.2. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt der Gerichtsstand nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

15. Datenschutz

- 15.1. Der Auftragnehmer verwendet die vom Auftraggeber mitgeteilten Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Erfüllungsgehilfen, soweit diese zur Auftragsabwicklung eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht.
- 15.2. Mit vollständiger Abwicklung des Auftrages und vollständiger Bezahlung werden die Daten für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht.